

**Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.12.2022**

**Neufassung der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition (Polzeiwaffenverordnung)**

**A. Problem**

Der polizeiliche Auftrag besteht darin, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren sowie Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen. Es kann hierbei erforderlich sein, unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere oder Sachen in Form der Nutzung von Waffen einzusetzen. Der Einsatz von polizeilichen Waffen muss in der Weise vorgenommen werden, dass mit den Rechtsgütern der störenden Person möglichst schonend umgegangen wird. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei immer zu beachten. Der Waffeneinsatz gegen Menschen soll auch im polizeilichen Alltag die äußerst seltene Ausnahme sein. Nach § 101 Absatz 4 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes sind Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung und Munition der polizeilichen Waffen in einer Rechtsverordnung des Senats zu beschreiben. Seit der letzten Änderung der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition (Polzeiwaffenverordnung) am 20.06.2006 haben sich die zu bewältigenden polizeilichen Lagen verändert und die am Markt zur Verfügung stehenden Waffen und Munition weiterentwickelt. Um die Polizei mit effektiven Mitteln auszustatten, die verantwortungsbewusst einzusetzen sind, ist die vorliegende Überarbeitung der Verordnung angezeigt.

Dabei ist insbesondere eine Anpassung der Nummerierung der Paragraphen erforderlich. Durch die Neuregelungen in § 3 und § 4 wird die Beschaffung und Verwendung von Schlagstöcken und Elektroimpulsgeräten an technische und rechtliche Vorgaben angepasst, so dass ausschließlich zulässige Einsatzmittel angeschafft und eingesetzt werden. Mit der Neufassung des § 5 soll den befugten Polizeikräften die Möglichkeit gegeben werden, angreifende Tiere (z. B. Hunde) mittels des Einsatzes einer Pistole angriffsunfähig zu machen oder bei großem Leid zu erlösen. Bisher war die Pistole nicht zu diesem Zweck nutzbar. Die Pistole gehört zur Standardausrüstung der Einsatzkräfte und würde im Bedarfsfall – im Gegensatz zu einer Flinte – direkt zur Verfügung stehen. In § 6 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Nutzung von Maschinengewehren durch die Polizeibehörden der Freien Hansestadt Bremen nicht erlaubt ist. Faktisch gilt dies bereits seit einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren vom 21.12.1979, wonach Maschinengewehre und Handgranaten bei den Polizeien der Länder abgeschafft werden sollten. Die bisher bestehende Unklarheit, ob die Dauerfeuer-Funktion von Maschinenpistolen verwendet werden darf, wird dahingehend aufgelöst, dass diese Schussart zwar zugelassen wird, aber nur gegen Personen mit automatischen Waffen bzw. Panzerabwehrhandwaffen oder gegen Fahrzeuge, die in der konkreten Situation als Waffe gebraucht werden, eingesetzt werden darf. Mit der Aufnahme der

Öffnungsmunition als Spezialmunition für Flinten wird der Polizeivollzug in § 6 Absatz 3 mit einem neuen Einsatzmittel ausgestattet. Mit diesem Einsatzmittel wird das Eindringen in Gebäude, Fahrzeuge oder baulich besonders gesicherte Bereiche als regelmäßiger Bestandteil des polizeilichen Einsatzes von Spezialeinheiten auf eine weitere Art und Weise ermöglicht. Bisher stehen hierfür nur schwere oder großvolumige Geräte zur Verfügung. Diese sind zum einen schwieriger zu transportieren durch das hohe Eigengewicht und Packmaß und zum anderen bergen sie die Gefahr der Gefährdung von hinter den Barrieren befindlichen Personen beim Öffnen von Hindernissen (z. B. einer Tür). Um in entsprechenden Einsatzlagen adäquat agieren zu können, soll die Polizei die technische Alternative des Einsatzes der Öffnungsmunition zum Eindringen in verschlossene Räume nutzen können. Infolge der Erlaubnis zur Nutzung der Signal- und Mehrzweck Einsatzpistolen für den Abschuss von Irritationskörpern und die Abgabe von indirekten Schüssen wird in § 7 der Anwendungsbereich des Einsatzes dieser polizeilichen Waffe erweitert. Der Einsatz von Irritationskörpern ist für die Spezialeinheiten essentieller Bestandteil der grundlegenden Einsatztaktik. Sämtliche Spezialeinheiten im Bundesgebiet nutzen Irritationskörper. Diese wirken durch akustische Irritation (lauter, auch mehrfacher Schallimpuls/Knall) und durch optische Irritation (heller Lichtimpuls 1 "Lichtblitz") und können infolge der durch diese Funktion ausgelösten Irritationen zu einer Beruhigung der Lage beitragen.

## **B. Lösung**

Die notwendigen redaktionellen Anpassungen und inhaltlichen Änderungen werden im Rahmen einer Neufassung der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition (Polizeiwaffenverordnung) entsprechend umgesetzt. Im Einzelnen wird auf den angefügten Entwurf der Neufassung der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition verwiesen.

Die staatliche Deputation für Inneres hat der Neufassung der Verordnung in ihrer Sitzung am 23.11.2022 zugestimmt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Keine.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden beteiligt.

Der Entwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Veröffentlichung geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 09.12.2022 die Neufassung der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition (Polizeiwaffenverordnung) sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

### Anlage:

Neufassung der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition (Polizeiwaffenverordnung) samt Begründung.

**Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung  
der polizeilichen Waffen und Munition  
(Polizeiwaffenverordnung)**

Vom

Auf Grund des § 101 Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

**Allgemeines**

- (1) Polizeiliche Waffen und polizeiliche Munition sind die in den §§ 2 bis 7 beschriebenen Gegenstände.
- (2) Polizeiliche Waffen dienen dem Zweck unmittelbaren Zwang auszuüben.

§ 2

**Reizstoffe**

- (1) Zugelassene Reizstoffe sind Capsaicin und Pelargonsäurevanillylamid (Pfefferreizstoffe) sowie Chloracetophenon (CN) und Chlorbenzylidenmalondinitril (CS). CS und Pfefferreizstoffe dürfen nicht mittels Wasserwerfer eingesetzt werden.
- (2) Reizstoff kann geworfen, versprüht oder verschossen werden.
- (3) Reizstoff bewirkt eine Reizung der Haut, insbesondere der Schleimhäute, und kann Übelkeit, Atemnot und Orientierungslosigkeit hervorrufen.
- (4) Der Reizstoffeinsatz dient dem Zweck, Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, gewaltsamen Widerstand zu brechen oder eine Menschenmenge abzu-  
drängen oder aufzulösen. Durch die Verwendung von Reizstoff soll der Einsatz stärker wirkender Waffen vermieden werden.

## § 3

### **Schlagstöcke**

(1) Zugelassene Schlagstöcke sind der Einsatzstock kurz ausziehbar, der Einsatzstock lang und der Mehrzweck Einsatzstock. Es dürfen nur Schlagstöcke eingesetzt werden, die den Vorgaben der technischen Richtlinie Einsatzstöcke, kurz und lang der Deutschen Hochschule der Polizei entsprechend beschaffen sind.

(2) Mit dem Schlagstock kann durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden.

(3) Der Schlagstock dient dem Zweck, einen Angriff abzuwehren oder Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, eine Menschenmenge abzudrängen oder aufzulösen, gewaltsamen Widerstand zu brechen oder auf Sachen einzuwirken.

## § 4

### **Distanz-Elektroimpulsgeräte**

(1) Es dürfen nur Distanz-Elektroimpulsgeräte eingesetzt werden, bei denen

1. bauartbedingt der Stromfluss nach beendeter Betätigung des Abzuges nach längstens fünf Sekunden unterbrochen und
2. das Datum, die Uhrzeit und die Dauer des Einsatzes des Geräts unveränderbar gespeichert

wird. Die Gesamtleistung des Geräts darf bei einem Einsatz gegen Personen 26 Watt nicht übersteigen. Mit Gesamtleistung ist diejenige Leistung gemeint, die vom Gerät tatsächlich abgegeben wird.

(2) Durch Distanz-Elektroimpulsgeräte kann mittels impulsartiger Stromübertragung die vorübergehende Handlungsunfähigkeit von Personen oder Tieren bewirkt werden.

(3) Distanz-Elektroimpulsgeräte dienen dem Zweck, Personen oder Tiere angriffs-, flucht- oder handlungsunfähig zu machen, Verletzungen durch Angriffe zu verhindern oder gewaltsamen Widerstand zu brechen. Durch die Verwendung von Distanz-Elektroimpulsgeräten soll der Einsatz stärker wirkender Waffen vermieden werden.

(4) Zweifunktionale Elektroimpulsgeräte dürfen nur im Distanzmodus verwendet werden; die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

## § 5

### **Pistolen und Revolver**

(1) Als Pistolen und Revolver sind nur Selbstladewaffen zugelassen, mit denen konstruktionsbedingt ausschließlich die Abgabe von Einzelschüssen möglich ist.

(2) Als Munition für die in Absatz 1 genannten Waffen darf nur zugelassene handelsübliche Munition mit Voll- und Teilmantelgeschossen, Hartkern- und Deformationsgeschossen verwendet werden.

(3) Durch die in Absatz 1 genannten Waffen können Verletzungen oder die Einwirkung auf Sachen veranlasst werden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Waffen dienen dem Zweck, Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, Tiere angriffs- oder handlungsunfähig zu machen oder von ihrem Leid zu erlösen oder auf Sachen einzuwirken.

## § 6

### **Maschinenpistolen und Gewehre**

(1) Als sonstige Schusswaffen sind nur Maschinenpistolen und Gewehre einschließlich Flinten, mit Ausnahme von Maschinengewehren, zugelassen. Mit ihnen können einzelne Schüsse, Feuerstöße oder im Falle einer Maschinenpistole Dauerfeuer abgegeben werden. Dauerfeuer darf nur gegen Personen mit automatischen Waffen oder Panzerabwehrhandwaffen oder gegen Fahrzeuge, die in der konkreten Situation als Waffe gebraucht werden, eingesetzt werden. Flinten dürfen nicht gegen Personen eingesetzt werden.

(2) Bei Maßnahmen gegen Tiere sind auch Narkosegewehre zugelassen.

(3) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maschinenpistolen und Gewehre ist die in § 5 Absatz 2 genannte Munition zugelassen; mit Deformationsmunition dürfen nur einzelne Schüsse abgegeben werden. Für Flinten ist handelsübliche Jagdmunition und Öffnungsmunition zum Zertrümmern von Türschlössern und -angeln zugelassen. Für Narkosegewehre ist für den allgemeinen Markt oder für Behörden hergestellte Narkosemunition zugelassen.

(4) § 5 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 7

### **Signal- und Mehrzweckpistolen**

(1) Als Signal- und Mehrzweckpistolen sind Waffen zum Abschuss von handelsüblicher Leucht- und Signalmunition mit zugelassenem pyrotechnischen Inhalt sowie zum Abschuss von Reizstoffkörpern zugelassen. Durch die Konstruktion muss gewährleistet sein, dass nur Einzelschüsse abgefeuert werden können.

(2) Signal- und Mehrzweckpistolen dürfen zur Ausleuchtung, zur Abgabe von Signalen und zum Abschuss von Irritationskörpern oder Reizstoffen nach § 2 eingesetzt werden. Der direkte Beschuss von Personen oder Personengruppen ist verboten.

(3) Für Signal- und Mehrzweckpistolen sind für den allgemeinen Markt oder für Behörden hergestellte Leucht- und Signalmunition sowie Reizstoffkörper zugelassen.

Als Einzelschuss im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gilt auch Leucht- und Signalmunition, mit der mittels einer Patrone mehrere Leuchtkörper ausgestoßen werden.

## § 8

### **Rauch- und Nebelgranaten**

Als Rauch- und Nebelgranaten sind Nebelwurfkörper zugelassen.

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition (Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition vom 12. November 1985 (Brem.GBl. S. 208 — 205-a-4), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Der polizeiliche Auftrag besteht darin, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren sowie Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen. Es kann hierbei erforderlich sein, unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere oder Sachen in Form der Nutzung von Waffen einzusetzen. Der Einsatz von polizeilichen Waffen muss in der Weise vorgenommen werden, dass mit den Rechtsgütern der störenden Person möglichst schonend umgegangen wird. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei immer zu beachten. Der Waffeneinsatz gegen Menschen soll auch im polizeilichen Alltag die äußerst seltene Ausnahme sein. Nach § 101 Absatz 4 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes sind Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung und Munition der polizeilichen Waffen in einer Rechtsverordnung des Senats zu beschreiben. Seit der letzten Änderung dieser Verordnung am 20.06.2006 haben sich die zu bewältigenden polizeilichen Lagen verändert und die am Markt zur Verfügung stehenden Waffen und Munition weiterentwickelt. Um die Polizei mit effektiven Mitteln auszustatten, die verantwortungsbewusst einzusetzen sind, ist die vorliegende Überarbeitung der Verordnung angezeigt.

Die Nummerierung der Paragraphen wird angepasst.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

Infolge der Neunummerierung der Paragraphen wird eine redaktionelle Änderung in Absatz 1 vorgenommen.

#### **Zu § 2**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, sowie eine Ergänzung bei der möglichen Wirkung von Reizstoff.

Die Zwecke, zu denen Reizstoff eingesetzt werden kann, werden in Absatz 4 erweitert.

#### **Zu § 3**

Zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen in den Überschriften wird fortan die Mehrzahl „Schlagstöcke“ als Überschrift des § 3 verwendet.

Mit der Einfügung des Satzes 1 von Absatz 1 wird bestimmt, welche Schlagstockmodelle zur Nutzung zugelassen sind. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bei der Polizei ausschließlich Schlagstöcke genutzt werden, die den Maßgaben der Technischen Richtlinie „Einsatzstöcke kurz und lang“ der Deutschen Hochschule der Polizei entsprechen.



Die Zwecke, zu denen ein Schlagstock eingesetzt werden kann, werden in Absatz 3 erweitert.

#### **Zu § 4**

Infolge der Änderung der Nummerierung der Paragraphen wird der alte § 3a zu § 4.

Mit der Aufnahme von Satz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Distanz-Elektroimpulsgeräte von den herstellenden Unternehmen regelmäßig modernisiert und mit der neusten Technik ausgestattet werden. Somit dürften ohne eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben neue Geräte beschafft werden, die rein technisch eine Leistung von über 26 Watt aufbringen würden. Die Nutzung dieses Mehr an Leistung ist jedoch nicht erlaubt. Zudem wird eine Klarstellung aufgenommen.

Die Zwecke, zu denen ein Distanz-Elektroimpulsgerät eingesetzt werden kann, werden in Absatz 3 erweitert.

Gemäß des neuen Absatzes 4 dürfen zweifunktionale Elektroimpulsgeräte nur in Notwehr und Notstand Situationen im Kontaktmodus eingesetzt werden.

#### **Zu § 5**

In Absatz 2 wird die Bezeichnung der zugelassenen Munition angepasst, um somit den gängigen Formulierungen zu genügen. Erweiterungen der zugelassenen Munition ergeben sich aus dieser geänderten Formulierung nicht.

Zudem soll den befugten Polizeikräften die Möglichkeit gegeben werden, angreifende Tiere (z. B. Hunde) mittels des Einsatzes einer Pistole angriffsunfähig zu machen oder bei großem Leid zu erlösen. Bisher war die Pistole nicht zu diesem Zweck nutzbar. Die Pistole gehört zur Standardausrüstung der Einsatzkräfte und würde im Bedarfsfall – im Gegensatz zu einer Flinte – direkt zur Verfügung stehen.

#### **Zu § 6**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Nutzung von Maschinengewehren durch die Polizeibehörden der Freien Hansestadt Bremen nicht erlaubt ist. Diese Regelung gilt bereits seit einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren vom 21.12.1979 wonach Maschinengewehre und Handgranaten bei den Polizeien der Länder abgeschafft werden sollten.

Zudem wird die Unklarheit, welche Schussarten mit den zugelassenen Maschinenpistolen und Gewehren abgegeben werden können, konkretisiert. Mittels dieser Waffen können je nach Beschaffenheit sowohl einzelne Schüsse, Feuerstöße

als auch Dauerfeuer abgegeben werden. Diese Möglichkeiten sollen daher gesetzlich normiert sein, um Abgrenzungsprobleme auszuschließen.

Mit der Aufnahme der Öffnungsmunition als Spezialmunition für Flinten wird der Polizei-vollzug in Absatz 2 mit einem neuen Einsatzmittel ausgestattet. Mit diesem Einsatzmittel wird das Eindringen in Gebäude, Fahrzeuge oder baulich besonders gesicherte Bereiche als regelmäßiger Bestandteil des polizeilichen Einsatzes von Spezialeinheiten auf eine weitere Art und Weise ermöglicht. Bislang stehen hierfür nur schwere oder großvolumige Geräte zur Verfügung. Diese sind zum einen schwieriger zu transportieren durch das hohe Eigengewicht und Packmaß und zum anderen bergen sie die Gefahr der Gefährdung von hinter den Barrieren befindlichen Personen beim Öffnen von Hindernissen (z. B. einer Tür). Um in entsprechenden Einsatzlagen adäquat agieren zu können, soll die Polizei die technische Alternative des Einsatzes der Öffnungsmunition zum Eindringen in verschlossene Räume nutzen können. Mit der Abgabe eines Schusses von Öffnungsmunition aus einer Flinte wird ein spezieller Metallstaub (z. B. aus Zink oder Bismut) auf das zu öffnende Hindernis abgegeben und infolge einer immensen Beschleunigung entfaltet sich die Energie des Staubes im Ziel. Der Staub selbst löst sich in einer „Staubwolke“ auf, wodurch eine Gefährdung von hinter den Barrieren befindlichen Personen (z. B. für eine hinter der Tür stehende Person) minimiert wird. Mit der Öffnungsmunition kann im Falle der Amtshilfe auch die spezielle Sicherheitsverglasung von DB-Zügen ausgekört werden, um ein fensterseitiges Eindringen in den Waggon zu ermöglichen. Die Verwendung von Öffnungsmunition ist im Hinblick auf die Eignung und erhebliche Reduzierung von etwaig hinter den Barrieren befindlichen Personen ein wichtiges neues Einsatzmittel für die polizeiliche Arbeit. Die Öffnungsmunition soll zunächst nur von den Spezialeinheiten genutzt werden und ist eine umfassende Evaluierung vorgesehen.

Ein Großteil der Spezialkräfte des Nordverbunds sowie weitere Länder nutzen bereits Öffnungsmunition.

## **Zu § 7**

Infolge der Erlaubnis zur Nutzung der Signal- und Mehrzweckesatzpistolen für den Abschuss von Irritationskörpern und die Abgabe von indirekten Schüssen wird der Anwendungsbereich des Einsatzes dieser polizeilichen Waffe erweitert.

Der Einsatz von Reizstoffen ist in vielfältigen Einsatzszenarien geboten, um ohne weitergehenden Zwangsmittel Einsatz Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Reizstoffe dürfen mittels der Mehrzweckesatzpistolen nicht direkt auf Personen oder Personengruppen abgeschossen werden. Nur der indirekte Beschuss (beispielsweise über einer Personengruppe) ist zulässig. Der direkte Beschuss mit Reizstoffsprühgeräten erfordert eine direkte räumliche Nähe zu den störenden Personen. Dies kann mit erheblichen Gefährdungen der Einsatzkräfte verbunden sein und zudem von den störenden Personen als Provokation verstanden werden und damit zur Eskalation der Gesamtsituation beitragen. Der Einsatz von Reizstoffen

mittels Mehrzweckpistolen kann aufgrund der Reichweite und der damit einhergehenden Distanz in diesen spezifischen Lagen dazu beitragen, die Gefahr effektiver zu beenden und hierbei insbesondere Gefährdungen für Einsatzkräfte zu minimieren.

Der Einsatz von Irritationskörpern ist für die Spezialeinheiten essentieller Bestandteil der grundlegenden Einsatztaktik. Sämtliche Spezialeinheiten im Bundesgebiet nutzen Irritationskörper. Diese wirken durch akustische Irritation (lauter, auch mehrfacher Schallimpuls/Knall) und durch optische Irritation (heller Lichtimpuls 1 "Lichtblitz") und können infolge der durch diese Funktion ausgelösten Irritationen zu einer Beruhigung der Lage beitragen.

### **Zu § 8**

Der neue Paragraph 8 ermöglicht den Einsatzkräften den Einsatz von sogenannten Nebelwurfkörpern. Mittels dieses Einsatzmittels wird eine starke Rauch- oder Nebelentwicklung erzeugt. Die Ladung brennt langsam unter starker Rauch- oder Nebelentfaltung ab und vernebelt das Sichtfeld. Mit dem Einsatz dieser polizeilichen Waffen kann beispielsweise der Einsatzraum unscharf gemacht werden um nachrückenden Kräften die Möglichkeit zur verdeckten Ortsveränderung zu geben oder um eine verdeckte Evakuierung verletzter/gefährdeter Personen aus einem Gefahrenraum zu ermöglichen.

### **Zu § 9**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung bzw. Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen.